

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gebr. Heymann GmbH

I. Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Ausschluss von AGB des Kunden

Unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen liegen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde, ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Kunde genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich in Textform zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen. Gleiches gilt, wenn wir Lieferungen und Leistungen an uns vorbehaltlos annehmen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss und -inhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines spezifizierten Angebotes oder Kostenvoranschlages in Textform. An dieses Angebot bzw. diesen Kostenvoranschlag sind wir vier Wochen gebunden, soweit nicht eine kürzere Bindungsfrist vereinbart wird.
3. Wir sind berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Ein bindendes Angebot des Kunden liegt insbesondere in einem von ihm unterzeichneten Auftrag. Annahmeerklärungen sowie Auftragsbestätigungen bedürfen der Textform. Als Annahmeerklärung gelten bei Auftragsausführung innerhalb der Annahmefrist auch der Lieferschein, die Fertigstellungsanzeige oder die Rechnung.
4. Der Umfang der Lieferung oder Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir geben grundsätzlich keine Garantien und Zusicherungen, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart sind.
5. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen wir vom Kunden Schadensersatz statt der Leistung verlangen können, steht uns ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 15% des vereinbarten Entgeltes inklusive Mehrwertsteuer zu. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Kündigung, gleich aus welchem Grunde, erfolgt, ohne dass diese Kündigung von uns zu vertreten ist. Dem Kunden ist in diesen Fällen gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass uns ein Schaden nicht oder lediglich in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.
6. Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
7. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

1. Unsere Preise sind bei gewerblichen Kunden Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in ihr gesondert ausgewiesen. Für Verbraucher geben wir die Endpreise einschließlich Umsatzsteuer an. Unsere Preise gelten ab unserem Geschäftssitz. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages deutliche Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehender Preisentwicklungen, (z. B. Transportkosten, bei Material- oder Herstellungskosten auch unserer Lieferanten, u.a.). Diese werden wir auf Verlangen nachweisen.
3. Skonto- oder Rabatt-Zusagen gelten nur, sofern sie in Textform vereinbart werden.
4. Mit der Ablieferung oder der Abnahme des Auftragsgegenstandes und der Aushändigung der Rechnung ist der vereinbarte Preis sofort in bar und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und stehen unter der Bedingung, dass unser Kreditversicherer in vollem Umfang Deckungsschutz für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden gewährt. Wird von unserem Kreditversicherer ganz oder teilweise Deckungsschutz abgelehnt oder entfällt gewährter Deckungsschutz vor Ablieferung oder Abnahme des Auftragsgegenstandes aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so gelten für die Fälligkeit unserer Zahlungsansprüche die gesetzlichen Regelungen.
5. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, die weitere Erbringung von Lieferungen und Leistungen an den Kunden nur gegen Vorkasse durchzuführen.
6. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung, Fertigstellung, Leistungsort, Leistungshindernisse, Abnahme und Erfüllung

1. Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sowie Ausführungsfristen sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine und -fristen bedürfen der Textform und müssen diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Der von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermin bzw. der Beginn der Ausführungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, werden wir dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen voraussichtlichen Fertigstellungstermin nennen.
2. Halten wir bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Fahrzeuges zum Gegenstand haben, einen in Textform verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so sind wir berechtigt, den Kunden schadlos zu stellen, indem wir ihm ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung stellen oder 80% der erforderlichen Kosten für die vom Kunden vorgenommene Anmietung eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges erstatten. Weitergehender Verzugschadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vor.
3. Leistungsort für die uns betreffenden Verpflichtungen ist unser Firmensitz. Wir erfüllen unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung dadurch, dass wir dem Kunden die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes an unserem Geschäftssitz anzeigen. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Bei Auftragsarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Abholfrist auf 2 Arbeitstage.
4. Soweit wir Ware ausliefern oder versenden, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Dies gilt nicht bei Verbrauchern.
5. Teillieferungen und deren separate Berechnung sind zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden, wenn der Rest noch geliefert wird oder die Teillieferung für den Kunden nicht ohne Interesse ist. In Verzug geraten wir nur aufgrund einer Mahnung, wenn diese in Textform erfolgt. Eine Frist zur Nacherfüllung muss angemessen sein. Als angemessen gilt im Zweifel eine Frist von mindestens zwei Wochen. Die Fristsetzung bedarf der Textform.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns unverschuldet die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - haben wir selbst dann, wenn sie bei Vor-Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Wir müssen dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung unter Ausschluss aller sonstigen Rechte berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
7. Bei Abnahmeverzug hat der Kunde ein angemessenes Entgelt für die Aufbewahrung zu zahlen. Der Auftragsgegenstand kann unserem Ermessen nach auch anderweitig auf Kosten des Kunden aufbewahrt werden.

V. Sachmängelhaftung, Verjährung, Schiedsstelle

1. Ist der Kunde Unternehmer, so setzen Mängelgewährleistungsansprüche voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Der Kunde hat den Auftragsgegenstand unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt dieser als vertragsgemäß geliefert. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur für offensichtliche ohne weiteres erkennbare Mängel.
3. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
4. Soweit ein Mangel des Auftragsgegenstandes vorliegt, leisten wir bei einem Unternehmer für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
6. Ist der Kunde Unternehmer, sind Gewährleistungsrechte bei dem Kauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Bei Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Im übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Unternehmer 12 Monate und für Verbraucher zwei Jahre, gerechnet ab Abnahme bzw. Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) oder 479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vorsieht.
7. Grundsätzlich sind wir zur Gewährleistung nicht verpflichtet für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und normalen Verschleiß, und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden. Für diese Schäden übernehmen wir nur dann Gewährleistung, wenn diese Schäden durch unser Verschulden verursacht wurden. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelgewährleistungsansprüche aus.
8. Wird der Vertragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen soll er uns unverzüglich informieren. Er hat uns Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendig erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
9. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu ersetzen, die wir zum Zwecke der Bearbeitung und Prüfung der Mängelrüge für erforderlich halten durften.
10. Sollte bei Aufträgen betreffend Fahrzeuge Streit über das Vorliegen eines Sachmangels entstehen, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Schiedsstelle des Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks angerufen werden. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

VI. Streitbeilegung

1. Wir nehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung im Verbraucherrecht teil.

VII. Haftung

1. Für Schäden haften wir nur dann, wenn wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist unsere Haftung auf den Schaden beschränkt, der für uns bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
3. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, zugesicherter Eigenschaften, aus übernommenen Garantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung, Verwertung, Pflichten gegen Dritte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, eingebauten Teilen, Zubehör und Aggregaten bis zur unanfechtbaren vollständigen Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware ist der Kunde verpflichtet, auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen und uns über den Zugriff unverzüglich zu unterrichten.

IX. Erweitertes Pfandrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand, Leistungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht beweglicher Sachen (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Leistungsart ist, sofern nichts abweichendes vereinbart wird, für alle die Vertragspartner treffenden Verpflichtungen unser Geschäftssitz.